



Pa. 71.
2.





Sr Königl. Kreuztische Stadialter und zur Regierung

und Contorio des Fürstenthums Halberstadt
verordnete resident und Rache zc. Fügen hiermit jeder-
männiglich wissen / nachdem Seine Königl. Majestät
Unser allerhöchster König und Herr / nicht allein viele heilsa-
me Verordnungen wegen Feyerung des Sabbaths publiciren
lassen / als alle unnöthige und überflüssige Vnkosten bey den

Kindtauffen / Hochzeiten und andern Gasimahlburg unterschiedene Edicte gänglich abgeschafft
haben / auch uns allergnädigst anbefohlen / daru heiff und feste zu halten / indem aber die tägliche
Erfahrung giebet / wie diesen höchst-dienlichen Constitutionibus ohngeachtet / einen Weg wie den
andern / widersirebet / und contraveniret wird / und nun diesem Leben höchst ohnverantwortlich ist fer-
ner nachzusehen / als wollen wir nicht allein dieseits publicirte Edicte hiedurch nochmals renovi-
ret haben / sondern befehlen auch in höchstgedacht Nahmen Sr. Königl. Majestät / allen Obrigkeit-
ten / Magistraten und Befehlshabern / darüber zu halten / und die Contravenienten nach Stan-
desgebühr mit einer namhaften Strafe anzusehen / dieselbigen auch sofort bezutreiben.

Wie dann auch nicht weniger die Prediger des Dics darauf fleißige Pflicht zu haben schuldig /
die Verbrecher jederzeit ohne Ansehen der Person denunciiren / und die allergnädigsten Königl.
Edicte des Jahrs wenigstens ein oder zweymal von denen Canzeln öffentlich abzulesen haben.
Damit auch die Contravenientes um desto weniger verschwiegen bleiben mögen / so soll einer jeder-
zeit / der die Sabbathschänder anzeigt / zu Belohnung / und daß er an diesem Anheil keine Lust ha-
be / bey Eintreibung der Straffs. Gefällen von dem Thaler 4. ggl. zu hoffen haben / Vornehmlich
aber ein jeder hiedurch angemahnet seyn / Gütlich Ehren von diesem Anheil ab zustehen / und durch
Wiederstrebung sich nicht die ohnansbleibliche Straffe über den Hals zu ziehen. Dhrkundlich zc.
Halberstadt den 2. Sept. 1711.



Kg 4215

(2) 4°

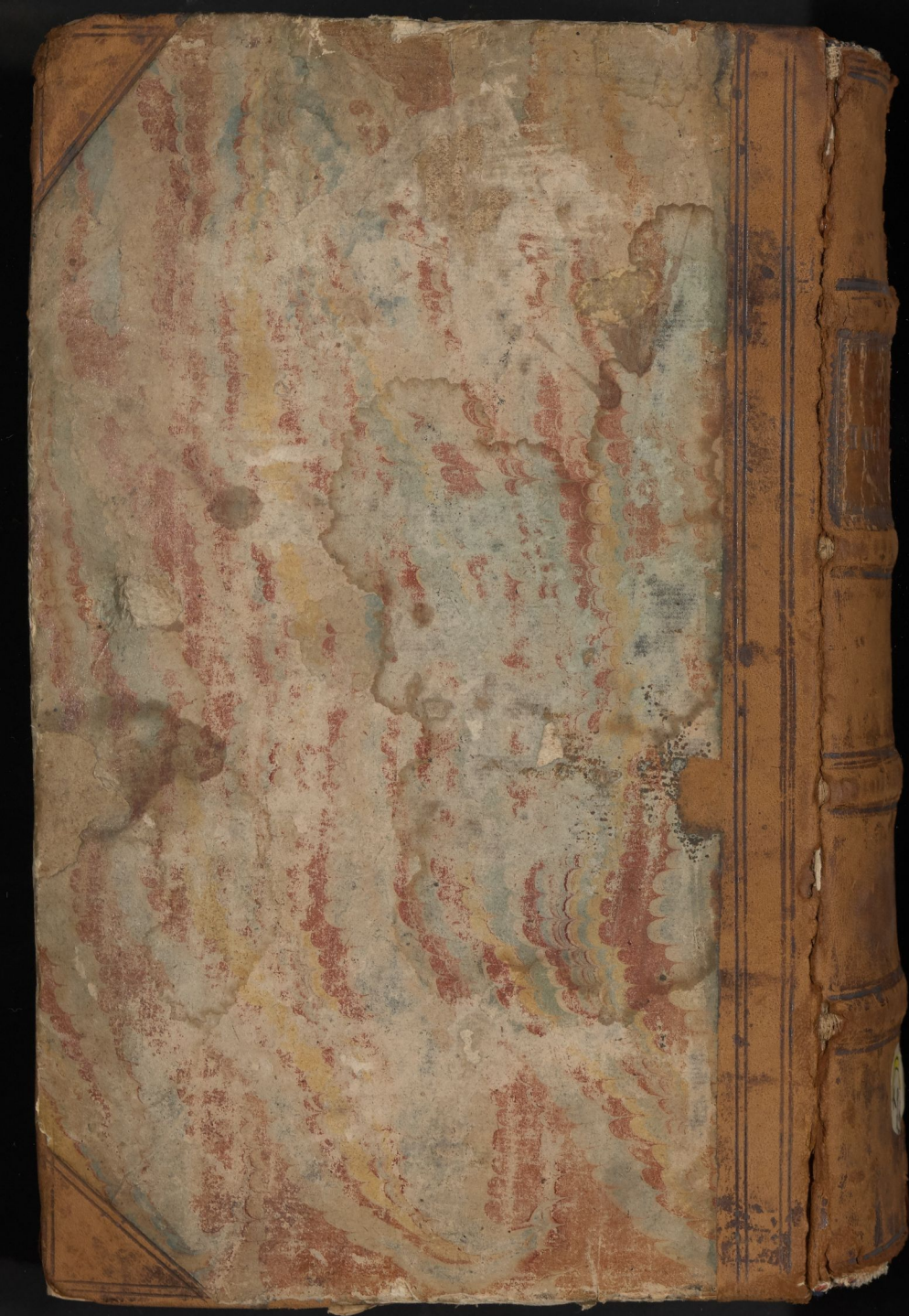
KD18



KD17

21

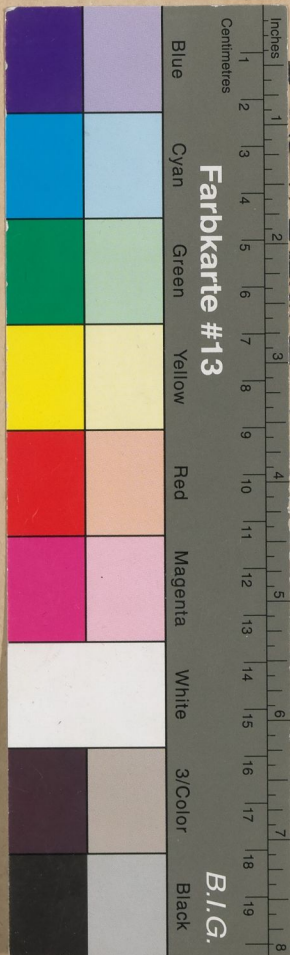






Er
Stadl

und Coori
verordnetes sic
männiglich wi
Unser alleidig
me Verordgen
lassen / als alle



idtauffen / Hochzeiten und andern Gastmahur
en / auch uns allergnädigst anbefohlen / dar stei
fahung giebet / wie diesen höchst-dienlichen Citu
1 / widerstretet / und contraveniret wird / unnd
nachzusehen / als wolten wir nicht allein dieseits
haben / sondern befehlen auch in höchstgedach
Magistraten und Befehlshabern / darüber zu
ebühr mit einer namhaften Strafe anzuse die
Wie dann auch nicht weniger die Prediger is
Verbrecher jederzeit ohne Ansehen der Person d
Ta des Jahrs wenigstens ein oder zweym von
nit auch die Contravenientes um desto wentr ve
der die Sabbathschänder anzeigen / zu Belun
y Eintreibung der Straffs. Gefallen von jm
ein jeder hiedurch angemahnet seyn / Gott
verstrebung sich nicht die ohnansbleibliche Caff
erstadt den 2. Sept. 1711.

